

13. Zur Frage der Gültigkeit einer Sicherungsübereignung von
Warenlagern.
BGB. §§ 929 ff.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. März 1926 i. S. F. F. Konkurs-
masse (Kl.) w. Frankf. Allg. Versich. A.-G. (Bekl.). VI 508/25.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 28./31. Dezember 1923 hat die Firma F. F. der Beklagten „zur Sicherung für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten, die der Versicherten (Firma F.) gegenüber der Frankfurter (Bekl.) auf Grund der Kautions- und Garantieverträge oder auf Grund der von der Frankfurter übernommenen Bürgschaften obliegen oder noch erwachsen werden“, sämtliche Mehl- und Getreidevorräte, die sich in den im Vertrag bezeichneten Lagern „befinden und im freien Eigentum der Versicherten stehen“, übereignet.

Im Vertrag heißt es weiter: „Die Parteien sind darüber einig, daß das Eigentum an den bezeichneten Beständen am 18. Dezember 1923 auf die Frankfurter übergeht. Die Übergabe wird dadurch

erklärt, daß die Versicherte ihre Ansprüche auf Herausgabe an die bezeichneten Lagerhalter an die Frankfurter abtritt. Die Parteien sind ferner darüber einig, daß sämtliche in Zukunft in die genannten Lagerräume eingelagerten Getreide- und Mehlbestände der Versicherten ohne weiteres in das Eigentum der Frankfurter übergehen, und daß die Herausgabeansprüche der Versicherten an die Lagerhalter auch hinsichtlich dieser Getreide- und Mehlmengen als an die Frankfurter abgetreten gelten. . . . Der in den Lagern vorhandene Bestand muß stets mindestens 3500 Sack betragen. Die Frankfurter gestattet der Versicherten, unter Aufsicht eines Treuhänders und mit dessen Zustimmung, von den eingelagerten Mehl- und Getreidemengen, soweit sie den Bestand von 3500 Sack überschreiten, so viel zu veräußern, als dies im ordnungsmäßigen Geschäftsgang notwendig ist. — Der Treuhänder haftet der Frankfurter dafür, daß der im Eigentum der Frankfurter befindliche Bestand an Mehl oder Getreide niemals weniger als 3500 Sack beträgt.“

Der Treuhänder ist bestellt worden. Mit Schreiben vom 17. April 1924 hat die Beklagte die Vereinbarung bestätigt, daß nur 2000 Sack Mehl oder Getreide in den Lagern bereitzuhalten sind.

In die Lager sind später eine größere Menge von Säcken Mehl eingelagert worden, an denen sich die Verkäufer das Eigentum vorbehalten hatten. Der Eigentumsvorbehalt bestand auch noch zur Zeit der Konkursöffnung.

Am 4. August 1924 wurde über das Vermögen des Kaufmanns H. H. das Konkursverfahren eröffnet. Gemäß Übereinkunft zwischen dem Konkursverwalter, der im Rechtsstreit als Kläger auftritt, und der Beklagten sind die vorhandenen Mehlvorräte mit Ausnahme derjenigen, an welchen die Verkäufer Eigentumsvorbehalt geltend machen und die vom Kläger freigegeben worden sind, verkauft und der Erlös ist hinterlegt worden.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zur Auszahlung eines Teilbetrags von 5000 *RM* aus der hinterlegten Streitsumme an ihn zu verurteilen. Er gründet den Klagenanspruch darauf, daß die übereigneten Bestände, weil sich in den Lagern auch Mengen befunden hätten, die nicht in das Eigentum der Firma H. H. übergegangen seien, der erforderlichen Bestimmtheit ermangelten, der

Vertrag daher nichtig sei. Nichtig sei er aber auch deshalb; weil die wirtschaftliche Bindung des Gemeinschuldners durch den Vertrag das erlaubte Maß überschritten habe, er zudem eine Kredittäuschung der anderen Gläubiger enthalte und deshalb gegen die guten Sitten verstoße. Das Landgericht hat antragsgemäß verurteilt, das Oberlandesgericht dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Beide Vorinstanzen haben die vom Kläger behauptete Nichtigkeit der Sicherungsübereignung vom 28./31. Dezember 1923 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten verneint. Die Revision bittet um Nachprüfung. Die vom Berufungsgericht festgestellte Sachlage, daß nämlich der Gemeinschuldner durch die Sicherungsübereignung nicht gehindert worden ist, über die übereigneten Vorräte im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges für eigene Rechnung zu verfügen, soweit nicht die Bereithaltungsgrenze (ursprünglich 3500 Sack, später weniger) überschritten wurde, daß der Gemeinschuldner ferner außer den Warenlagern noch beträchtliches anderweites Vermögen besaß, läßt den Vorwurf der unsittlichen Kredittäuschung ebenso ungerechtfertigt erscheinen, wie die Annahme des Klägers, daß es sich um einen sog. Anebelungsvertrag handle. Insoweit ist die Begründung des Vorderrichters rechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Revisionsinstanz kommt daher nur der zweite Klagegrund in Betracht, ob nämlich die Sicherungsübereignung mangels Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände wirkungslos ist.

Die Gültigkeit der Sicherungsübereignung würde rechtlichen Bedenken unterliegen, wenn, wie der Kläger den Vertrag aufgefaßt wissen will, vereinbart wäre, daß die im freien Eigentum des Gemeinschuldners stehenden Bestandteile des Warenlagers übereignet sein sollten, oder wenn gar aus der Gesamtmenge der eingelagerten Waren immer nur 3500 Sack (oder später weniger), also eine zahlenmäßig bestimmte Menge, als übereignet gelten sollte. Die Sicherungsübereignung würde dann allerdings der Bestimmtheit des Gegenstandes, der erforderlichen Konkretisierung, entbehren und deshalb ungültig sein (R.G.Z. Bd. 52 S. 385, 394; Seuff. Bl. f. R.A. Bd. 73 S. 621). Das hat auch der Vorderrichter nicht verkannt. Er legt aber den Vertrag anders aus, und zwar dahin, daß die Worte des

Vertrags „und im freien Eigentum der Versicherten stehen“ lediglich deklarative Bedeutung hatten, also die Versicherung des Gemeinschuldners beurkunden sollten, daß die sämtlichen eingelagerten Bestände sein freies Eigentum seien. Ferner legt das Berufungsgericht das Schreiben der Beklagten vom 17. April 1924 dahin aus, daß es sich nur auf die sog. Vereithaltungsgrenze beziehe, wonach der Gemeinschuldner immer eine bestimmte Mindestanzahl von Säcken in den Lagern belassen mußte, daß aber dadurch der Gegenstand der Übereignung nicht auf eine bestimmte Menge eingeschränkt werden sollte. Diese Auslegung ist tatsächlicher Natur und daher für die Revision bindend; rechtliche Bedenken gegen sie bestehen nicht.

Nun steht weiterhin fest, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses die sämtlichen eingelagerten Bestände in der Tat im freien Eigentum des Gemeinschuldners standen. Wäre der ursprüngliche Bestand der Warenlager bis zur Konkursöffnung unverändert geblieben, so würde daher an der Bestimmtheit des Übereignungsgegenstandes und somit an der Gültigkeit der Sicherungsübereignung kein Zweifel obwalten können. Ebenso wenig auch dann, wenn später neue Bestände ohne Eigentumsvorbehalt der Verkäufer in die Warenlager eingebracht worden wären; denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Gruchot Bd. 57, S. 434; JW. 1911 S. 762 Nr. 21, 1912 S. 144 Nr. 21) kann eine Sicherungsübereignung auch auf künftig einzubringende Waren gültig erstreckt werden, wie es im Vertrage der Parteien geschehen ist. Es fragt sich nur, wie es mit der Bestimmtheit des Gegenstandes der Übereignung steht, wenn nachträglich Warenbestände eingelagert werden, an denen sich die Verkäufer das Eigentum vorbehalten haben. Daß nachträglich größere Bestände unter Eigentumsvorbehalt in die Lager aufgenommen worden sind, steht im vorliegenden Falle fest.

Der Eigentumsvorbehalt hindert den Übergang des Eigentums auf den Gemeinschuldner. Dieser konnte daher auch nicht als Eigentümer auf die Beklagte Eigentum an den Vorbehaltswaren übertragen. Ein Eigentumserwerb an diesen Waren war für die Beklagte nur im Wege des gutgläubigen Erwerbs (§ 934 BGB.) möglich. Der Gemeinschuldner wurde mit der Einlagerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mittelbarer Besitzer

dieser Waren. Er hatte gegen die unmittelbar besitzenden Lagerhalter den Herausgabeanspruch. Dieser Anspruch ging laut Vertrag mit seiner Entstehung, also im Zeitpunkt der Einlagerung der Waren, auf die Beklagte über. War sie in diesem Zeitpunkte des guten Glaubens, daß die Waren in das freie Eigentum des Gemeinschuldners gelangt seien, so erwarb sie an ihnen Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt mußte dem Sicherungseigentum der Beklagten weichen. Hätte also die Beklagte an allen nachträglich unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und in die betreffenden Warenlager aufgenommenen Waren gutgläubig Eigentum erworben, so würde nach wie vor der gesamte Lagerbestand den Gegenstand der Sicherungsübereignung gebildet haben und damit seine Bestimmtheit gewahrt geblieben sein.

Nun meint aber das Berufungsgericht, es komme auf die Frage des gutgläubigen Erwerbs der Beklagten an den nachträglich unter Eigentumsvorbehalt eingebrachten Waren um deswillen nicht an, weil die vom Kläger veräußerten Bestände, über deren Erlös allein gestritten werde, unstreitig im freien Eigentum des Gemeinschuldners gewesen wären. Selbst wenn die Beklagte bei Einlagerung der mit Eigentumsvorbehalt belasteten Warenmengen in bezug auf diese nicht in gutem Glauben gewesen wäre, könnte der böse Glaube doch nicht das von der Beklagten an den übrigen unbelasteten Mengen bereits erworbene oder noch zu erwerbende Eigentum zerstören oder in Frage stellen. Diese Rechtsauffassung des Vorderrichters wird von der Revision mit Recht angegriffen. Maßgebend für die Frage, was den Gegenstand einer Sicherungsübereignung des nachmaligen Gemeinschuldners bildet, ist der Zeitpunkt der Konturseröffnung. Ist ein einzelner bestimmter Gegenstand zur Sicherung übereignet worden, so ist auch zur Zeit der Konturseröffnung dieser bestimmte Gegenstand derjenige, an dem der Gläubiger abge sonderte Befriedigung geltend machen kann. Anders wenn eine stets wechselnde, veränderliche Sachgesamtheit, ein Warenlager, in der Art zur Sicherung übereignet wird, daß sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen Bestände in das Eigentum des Gläubigers fallen sollen und dem Schuldner gestattet ist, fortlaufend bis zu einer gewissen Grenze Waren aus den Beständen frei zu veräußern. Dann ist die Bestimmtheit des Gegenstandes der Sicherungsübereignung, folgerweise

des Absonderungsrechts, nicht notwendig auch im Zeitpunkte der Konkursöffnung gesichert. So dann nicht, wenn dem Lager Warenmengen zugeführt worden sind, an denen der Gläubiger wegen Eigentumsvorbehalts der Verkäufer kein Eigentum erlangt hat. Es fehlt dann an der Konkretisierung der Waren, die der Sicherungsübereignung unterliegen. Nicht mehr der gesamte Bestand der Warenlager, wie der Vertrag bestimmte, ist zur Zeit der Konkursöffnung der Beklagten zur Sicherung übereignet gewesen, sondern nur ein Teil des vorhandenen Bestandes, wenn gutgläubiger Erwerb des Eigentums an dem unter Eigentumsvorbehalt hinzugetretenen Teilbestand nicht erfolgt ist, und jener Teil war unbestimmt hinsichtlich der dazu gehörigen einzelnen Sätze.

Wenn das Berufungsgericht meint, der böse Glaube der Beklagten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt nachträglich in die Warenlager eingebrachten Bestände könne das von ihr an den übrigen unbelasteten Mengen bereits erworbene oder noch zu erwerbende Eigentum nicht zerstören oder verhindern, so ist demgegenüber zu fragen, ob die Beklagte an den unbelasteten Mengen überhaupt Eigentum erworben hat und erwerben konnte. Das ist eben zu verneinen, weil diese Mengen der erforderlichen Bestimmtheit in bezug auf die einzelnen dazu gehörigen Sachen entbehrten. Daß die Mengen möglicherweise bestimmbar sind, kann für den Fall des Eigentumserwerbs nach § 931 BGB. ebensowenig genügen, wie beim Eigentumserwerb nach § 929 BGB. (vgl. hierzu RG. in LZ. 1917 Sp. 867). Sonst würde auch eine Sicherungsübereignung des Inhalts gültig und wirksam sein, daß aus einem Warenlager die im freien Eigentum des Schuldners stehenden Waren dem Gläubiger zu Eigentum übertragen werden, ohne daß diese im einzelnen bezeichnet sind. Das will aber das Berufungsgericht selbst nicht gelten lassen. Hatte hiernach die Beklagte, falls sie nicht an den gesamten Beständen der Warenlager Eigentum erworben hat, überhaupt kein Eigentum erlangt, so ist es ohne Belang, daß die vom Kläger veräußerten Waren, über deren Erlös gestritten wird, unstreitig nur solche waren, an denen der Gemeinschaftschuldner freies Eigentum erlangt hatte.

Es kommt daher für die Entscheidung darauf an, ob die Beklagte auch an sämtlichen unter Eigentumsvorbehalt dem Gemein-

schuldner in die Warenlager gelieferten Waren gutgläubig Eigentum erworben hat. Nur wenn diese Feststellung vom Berufungsrichter getroffen werden kann, war auch zur Zeit der Konkursöffnung der Gegenstand der Sicherungsübereignung bestimmt, weil er dann die gesamten Bestände der Warenlager umfaßte. . . .